

	Anfragen-Nr.	
	AF-0061/2020	

Anfrage

Frau Gisela Rexrodt
Vorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion

Betreff
Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion VUW II

I. Sachverhalt

Sachverhalt zu 1.

In der Stadtratssitzung (öffentlicher Teil) vom 10.12.2019 erwiderte die Oberbürgermeisterin auf meinen Hinweis, dass sich die Schulden der VUW bis zum Jahr 2028 auf 7,6 Millionen erhöhen:

„... kann ich Falschbehauptungen in öffentlicher Sitzung nicht stehen lassen.

Herr Schauerte hat ausdrücklich im HFA erklärt, wie es sich mit den 7 Millionen verhält.

Die 7 Millionen sind keine reale Zahl, sondern eine Zahl, die eine Hochrechnung bedeuten würde, wenn er ohne entsprechende Gegenmaßnahmen den Verlust diesen Jahres (2019) hochrechnen würde. ... in der Vorausschau für die nächsten Jahre und daraus abgeleitet sehr klar das Bekenntnis gegeben hat, dass es seine Verantwortung als Geschäftsleiter ist, den Gesellschaftern einen Vorschlag zu unterbreiten, die genau diese Situation des Verlustes...“

Im neuen Haushaltsplan für 2020 stellt sich dieses „klare Bekenntnis der Reduzierung der nicht realen Zahl der Verbindlichkeiten“ bei der Aufnahme von Krediten wie folgt dar:

	alt:	neu:
2020:	1.650.000 €	1.100.000 €
2021:	1.462.036 €	2.400.000 €
2022:	1.592.139 €	1.800.000 €
2023:	1.640.931 €	1.800.000 €
<hr/>		
Gesamt:	6.345.106 €	7.100.000 €

Tilgung der Kreditaufnahmen:

	alt:	neu:
2020:	915.021,00 €	882.756 €
2021:	1.032.507 €	975.634 €
2022:	1.178.000 €	1.188.488 €
2023:	1.183.425 €	1.210.651 €
<hr/>		
Gesamt:	4.309.260 €	4.257.529 €

Im Ergebnis heißt das, dass die Verbindlichkeiten bis 2023 um weitere 754.894,00 € steigen und die Tilgung dieser sich um 51.731,00 € reduziert, was bedeutet, dass die Aussage der Oberbürgermeisterin im Stadtrat vom 10.12.2019, die Zahlen seien nicht real, unrichtig ist, es sei denn, er handelt sich erneut um „nicht reale Zahlen“.

Sachverhalt zu 2.

Die Steigerung der Umsatzerlöse resultiert unter anderem aus dem

- Verkauf von Kraftstoffen an Tankstellen der VUW
- dem Betrieb einer freien Werkstatt für PKW und LKW
- dem Betrieb eines Reisebusses, der nicht zum ÖPNV gehört
- dem Fremdverkauf von KfZ - Ersatzteilen

Nach meiner Kenntnis ist es einer AÖR nicht gestattet, marktwirtschaftlich tätig zu sein.

(Das Gemeindefirtschaftsrecht untersagt weiterhin eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden. Erwerbswirtschaftliche-fiskalische Unternehmen sind den Gemeinden untersagt.)

Sachverhalt zu 3.

Nach meiner Kenntnis liegt der EU-Schwellenwert ab 01.01.2018 für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bei 221.000,00 €.

Der am 10.12.2019 von der Oberbürgermeisterin vorgelegte 4-Jahresvertrag umfasst einen Auftrag von ca. 820.000,00 € und würde somit den EU-Schwellenwert erheblich übersteigen.

Sachverhalt zu 4.

In der Stadtratssitzung vom 20.12.2019 erwiderte der Beigeordnete, Herr Wachtmeister, auf meine Einlassungen hinsichtlich der Direktvergabe an die gkAÖR:

„Wir sind aufgefordert, das Angebot einzuholen, dass das Beste ist.“

Sachverhalt zu 5.

Im HFA erklärte der Vorstand, Herr Schauerte, dass es „selbstverständlich für alle Leistungen eine Ausschreibung gemäß VOL geben wird“.

Im vorgelegten Vertrag der Oberbürgermeisterin, der eine Direktvergabe darstellt, wurden alle Preise für die zu erbringenden Leistungen bereits konkret festgelegt.

II. Fragestellung

1. Welchen Vorschlag unterbreitete Herr Schauerte in „seiner Verantwortung als Geschäftsleiter den Gesellschaftern gegenüber“, diesen in 2019 prognostizierten (nicht realen) Verlust in Höhe von 7,5 Millionen angesichts der erneuten, oben genannten Verbindlichkeiten des Haushaltes 2020 in den Folgejahren abzubauen?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage ist die gkAÖR Wartburgmobil in den oben genannten Bereichen marktwirtschaftlich tätig?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage ist es gestattet, diesen EU-Schwellenwert bei genanntem Vertragsabschluss zu vernachlässigen?
4. Welche weiteren Angebote wurden wann und wie eingeholt, um feststellen/beurteilen zu können, dass das „Angebot der gkAÖR das beste Angebot ist“?
5. Wie ist es möglich, eine künftige öffentliche Ausschreibung gemäß VOL vorzunehmen, obgleich die Preise für alle zu erbringenden Leistungen vor der öffentlichen Ausschreibung bereits vertraglich im Beschluss festgelegt wurden?

